

# Richtlinien für Prüfungen und Notengebung



Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (*Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I und Verordnung über den Lehrplan und die Promotion auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums*) gibt das Zeugnis Rechenschaft über Leistungen, Lern- und Arbeitsverhalten sowie Betragen der Schülerinnen und Schüler. Es bildet die Grundlage für den Entscheid über die Beförderung in eine höhere Schulstufe sowie auf der Unterstufe eine zusätzliche Information für den Übertritt in eine weiterführende Schullaufbahn oder in das Berufsleben.

Über die Art und Weise, wie Beurteilungen im Zeugnis zustande kommen, gibt es Vereinbarungen der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz und der verschiedenen Fachschaften auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlage.

Die folgenden Richtlinien fassen diese Vereinbarungen zusammen und beschränken sich auf den organisatorisch administrativen Rahmen für die Durchführung von Prüfungen und die Festlegung der Zeugnisnoten im Bereich „Leistungen“. Der Komplexität der Schülerinnen- und Schülerbeurteilung und den damit verbundenen Problemen können diese Richtlinien nicht vollständig gerecht werden.

Es liegt in der Verantwortung und in der Kompetenz der Lehrperson, sich im Unterricht an klaren Lernzielen zu orientieren und den Schülerinnen und Schülern durch lernzielorientierte Prüfungen Rückmeldungen über ihren Lernerfolg zu geben. Dies gilt auch für die Verstärkung der Selbstverantwortung und die verschiedenen Formen der Selbstbeurteilung, denen – dem Alter der Schülerinnen und Schüler angepasst – Rechnung getragen werden soll.

Ein weiterer wichtiger Bereich, der in den Richtlinien nicht berücksichtigt wird, ist das Zusammenwirken aller Lehrpersonen bei der Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers in der Klassenkonferenz. Diese prognostische Beurteilung geht über die Verantwortung der einzelnen Fachlehrperson hinaus. Des weitern beschränken sich die Richtlinien auf den Bereich der Leistungsbeurteilung. Die für eine ganzheitliche Beurteilung wichtigen Aspekte wie Arbeitshaltung und Sozialverhalten werden nicht berücksichtigt.

Die folgenden Richtlinien orientieren sich an der gegenwärtigen Praxis. Sie dienen als Referenzrahmen für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler.

Der vorliegende Text ist das Ergebnis verschiedener SCHILF-Veranstaltungen zum Thema „Prüfen und Beurteilen“ im Schuljahr 2003/04 und wurde an der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vom 9. September 2004 verabschiedet. Die Richtlinien stellen eine Überarbeitung der ursprünglichen Fassung vom 3. September 1998 dar. In den folgenden Schuljahren hat es vereinzelt kleine Anpassungen gegeben, die primär dazu gedient haben, die Richtlinien zu präzisieren.

# 1. Allgemeines

- 1.1 Die schriftlichen Prüfungen sind über das ganze Semester so zu verteilen, dass eine zu starke Konzentration derselben besonders in den letzten Wochen vor dem Semesterende vermieden werden kann.

Spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn sollen alle Termine der Schulaufgaben in das entsprechende Formular im Klassenbuch eingetragen werden. Dabei haben Zwei-Stunden-Fächer in den letzten vier Wochen vor Semesterende Vorrang.

- 1.2 Als schriftliche Prüfungen gelten Schulaufgaben und Proben. Schulaufgaben sind schriftliche Prüfungen, die mehrere Lernziele beinhalten. Der Prüfungsaufbau ist nach Möglichkeit so gestaltet, dass Reproduktion, problemlösendes Denken und Transfer von Wissen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Nicht angekündigte Proben umfassen nicht mehr als die Lernziele der letzten beiden Lektionen und die Hausaufgaben. Angekündigte Proben können nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern umfangreichere Stoffgebiete umfassen.

- 1.3 Die Zahl der Schulaufgaben je Semester soll mindestens zwei umfassen, maximal aber der Zahl der Wochenlektionen entsprechen. Eine Ausnahme bilden die Fächer mit einer Stundendotation von einer Lektion pro Woche. In diesen sollten auch zwei Schulaufgaben je Semester geschrieben werden.

Es gibt keine Streichresultate, alle Prüfungen werden in die Gesamtbeurteilung miteinbezogen.

- 1.4 Das Benutzen von unerlaubten Hilfsmitteln (auch der Versuch und die Mithilfe) wird von der Fachlehrperson mit der Note 1 geahndet. Die Prüfung darf nicht nachgeschrieben werden.

- 1.5 Schülerinnen und Schüler, die bei der Schulaufgabe nicht anwesend sind, schreiben die Schulaufgabe in der Regel nach. Fehlt der Schüler oder die Schülerin am von der Lehrperson festgelegten Nachschreibetermin, so muss diese Absenz innerhalb einer Woche nach Rückkehr an die Schule entschuldigt werden. Wird dies nicht gemacht, gilt die Absenz als unentschuldigt. (Siehe Punkt 1.6)

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler nur am Prüfungstag, kann die Lehrperson den Nachschreibetermin ohne Rücksprache festsetzen. Bei wiederholtem Fehlen an Prüfungen kann die Lehrperson/das Rektorat jeweils ein Arztzeugnis einfordern.

- 1.6 Bei unentschuldigtem Fehlen an einer Prüfung wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet. Die Prüfung darf nicht nachgeschrieben werden.

## **2. Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

### 2.1 Schulaufgaben

- 2.1.1 Die Schulaufgaben werden den Schülerinnen und Schülern unter Angabe der zu prüfenden Lernziele mindestens eine Woche vorher angekündigt. Die Schulaufgabentermine müssen von der Fachlehrperson in das entsprechende Formular im Klassenbuch eingetragen werden.
- 2.1.2 Es darf nur eine Schulaufgabe am selben Tag abgehalten werden. In Ausnahmefällen können auf den Stufen 6 und 7 an jenen Tagen, an denen Wahlpflichtkurse stattfinden, maximal 2 Schulaufgaben durchgeführt werden. Auf der Unterstufe können maximal 3, auf der Oberstufe maximal 4 Schulaufgaben pro Woche durchgeführt werden.
- 2.1.3 Bei schriftlichen Prüfungen müssen die Aufgabenstellungen den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt werden. Schriftliche Prüfungen können auch durch praktische und/oder gestalterische Leistungsnachweise ersetzt werden.

### 2.2 Proben

- 2.2.1 Zusätzlich zu Schulaufgaben können am selben Tag auch Proben durchgeführt werden. Gemäss Punkt 1.2 können Proben angekündigt oder nicht angekündigt werden.
- 2.2.2 Anstelle von maximal einer Schulaufgabe können pro Semester 2 bis 3 angekündigte Proben durchgeführt werden.

## **3. Die Benotung der schriftlichen Prüfungen**

- 3.1 Die durchgeführten Prüfungen sind innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen zu korrigieren, zu benoten und vor der nächsten schriftlichen Prüfung zurückzugeben.
- 3.2 Der Klassendurchschnitt (arithmetisch) bei schriftlichen Prüfungen soll in der Regel zwischen 4.0 und 5.0 liegen. Falls der Klassendurchschnitt in einem Semester in zwei Schulaufgaben ausserhalb des vorher genannten Bereichs liegt, findet ein Gespräch zwischen der Fachlehrperson und der betroffenen Klasse statt. Die Fachlehrperson informiert das zuständige Rektoratsmitglied über den Inhalt des Gesprächs und mögliche Massnahmen.

In schriftlichen Prüfungen sollen im Allgemeinen auch Noten gegeben werden, die ausserhalb des Bereiches zwischen 4.0 und 5.0 liegen.

- 3.3 Nach jeder schriftlichen Prüfung beziehungsweise nach jedem praktischen und/oder gestalterischen Leistungsnachweis erfahren die Schülerinnen und Schüler ihre Noten. Die Arbeit ist von der Fachlehrperson unter Bekanntgabe des Notenschlüssels und des Klassendurchschnitts zurückzugeben.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Stufe 1 bis 4 bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie von der ungenügenden Note Kenntnis genommen haben.

- 3.4 Glaubt eine Schülerin bzw. ein Schüler, eine Prüfung sei ungerecht benotet, soll die Beurteilung mit der Fachlehrperson besprochen werden. Bei Uneinigkeit ist das Rektorat Rekursstelle. Die Bedenken und deren Begründung sind schriftlich vorzulegen.
- 3.5 Die Rechtschreibung wird bei allen schriftlichen Arbeiten korrigiert. Auf der Unter- und Oberstufe werden Aufbau und Darstellung sowie die Rechtschreibung angemessen in die Benotung mit einbezogen. Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler, wie Aufbau, Darstellung und Rechtschreibung in die Benotung einbezogen werden.

#### **4. Die Benotung der mündlichen Leistungen und der Mitarbeit**

- 4.1 Die Mitarbeit (Hausaufgaben, Arbeitsaufträge, Engagement im Unterricht etc.) und die mündliche Leistung (mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen etc.) bilden einen wichtigen Bestandteil des Leistungsausweises der Schülerinnen und Schüler und sie tragen wesentlich zur Qualität des Unterrichts bei.

Bei mündlichen Leistungen können die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die Artikulation in die Bewertung mit einbezogen werden.

Mitarbeit und mündliche Leistungen ergeben eine Note, die in der Gesamtbeurteilung maximal einen Drittel ausmacht.

Innerhalb der folgenden Fächergruppen:

- a) Biologie, Bildnerisches/Technisches und Textiles Gestalten, Chemie, Ethik, Geschichte, Geografie, Informatik, Kunsterziehung, Naturlehre, Mathematik, Statistik, Physik, Wirtschaft/Recht, Philosophie, Pädagogik/Psychologie, Religion und Kultur sowie katholischer/evangelischer Religionsunterricht
- b) Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Spanisch, Musik, Musizieren, Musikerziehung, Sport

wird die Gewichtung der Noten der mündlichen Leistungen sowie der Mitarbeit einheitlich gehandhabt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im Dokument „Ergänzungen zu den Richtlinien für Prüfungen und Notengebung“.

## **5. Festlegung der Zeugnisnoten**

- 5.1 Die Fachlehrpersonen tragen die Verantwortung für die Notengebung. Es müssen in allen Promotionsfächern schriftliche Arbeiten oder nachprüfbar Leistungserhebungen vorliegen.
- 5.2 Die Zeugnisnoten setzen sich aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie der Mitarbeit zusammen. Es können auch praktische und/oder gestalterische Leistungsnachweise dazukommen. Das Verhältnis der Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie Mitarbeit wird von den Fächergruppen gemäss dem unter Punkt 4.1 festgelegten Rahmen definiert. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres darüber informiert.
- 5.3 Die Festlegung der Noten basiert auf den bei der Zeugnisausgabe vorliegenden schriftlichen und mündlichen Noten.

Am Ende des 1. Semesters wird ein Semesterzeugnis, am Ende des Schuljahrs ein Jahreszeugnis erstellt.<sup>2</sup>

Über die beschlossene Handhabung werden die Schülerinnen und Schüler ebenfalls zu Beginn des Schuljahres informiert.

## **6. Gültigkeit**

Diese Bestimmungen bleiben bis zu einer durch die laufenden Reformen notwendig werdenden Überarbeitung oder bis zu einem Änderungsbeschluss nach dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren in Kraft.

Beschluss der Lehrerinnen- und Lehrer-Konferenz vom 17.8.2010  
Angepasst (Fächergruppen) von der Konferenz der Fachvorstände am 14. Juni 2012  
Aktualisiert, Punkt 1.5 und 1.6, im Juni 2019  
Aktualisiert, Punkt 4.1 und 5.3, im Juli 2021

---

<sup>2</sup> Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im Dokument „Ergänzungen zu den Richtlinien für Prüfungen und Notengebung“.